

REKOMMANDIERT

Kunsthistorisches Museum Wien
 zH Frau Generaldirektorin Dr. Sabine Haag
 Burgring 5
 1010 Wien

Wien, am 11.12.2009

HIT/AST/RA DR. ANDREAS THEISS

VIE-CZERNIN/VERMEER

Tel: +43 1 515 10 5020

Fax: +43 1 515 10 66 5020

Andreas.Theiss@WOLFTHEISS.com

WOLF THEISS
 Rechtsanwälte GmbH
 Schuberttring 6
 A - 1010 Wien

T +43 1 515 10
 F +43 1 515 10 25

wien@wolftheiss.com
 www.wolftheiss.com

Einschreiter:

Alexander Czernin Morzin,
 geboren 24.3.1930 in Hohenelbe

Johannes Czernin,
 geboren 2.5.1932 in Hohenelbe

Alexandra Czernin,
 geboren 29.12.1964 in Wien

Thomas Czernin,
 geboren 16.6.1966 in Wien

Sophie Huvos Czernin,
 geboren 7.8.1945 in Graz

Vertreten durch:

WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH
 1010 Wien, Schuberttring 6
 Tel. 51510 Fax 51510-25

ADVM-Code P 130664
 FN 224135 k

Vollmacht erteilt (§ 8 Abs 1 RAO)

ERGÄNZENDE AUSFÜHRUNGEN

1-fach
 5 Beilagen

11. Dez. 2009

SCO

ALBANIA AUSTRIA BOSNIA & HERZEGOVINA BULGARIA CROATIA CZECH REPUBLIC HUNGARY ROMANIA SERBIA SLOVAK REPUBLIC SLOVENIA UKRAINE

WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH; UID: ATU 61971557; DVR: 0231924; ADVM: P130664; FN 224135 k; FG: HG Wien; Sitz: Wien

Partnerliste: www.wolftheiss.com/partnerlist

Unsere Beratungstätigkeit an den verschiedenen Standorten entspricht den Anforderungen der jeweiligen örtlichen Gesetze und Regeln der Anwaltschaft, einschließlich der Kooperation mit unabhängigen lokalen Rechtsanwälten.

101546584V5

In unserer Anregung vom 31.8.2009 haben wir einen breiten Überblick über den relevanten Sachverhalt vorgenommen.

In diesen ergänzenden Ausführungen befassen wir uns nun eingehender mit ausgewählten Themen.

1. Rechtliche Beurteilung des relevanten Sachverhaltes.

- 1.1 § 2 Z 2 KRG, auf den wir unsere Anregung vordringlich stützen, normiert, dass die Ermächtigung zur Restitution gegeben ist, falls dem ursprünglichen Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger von Todes wegen ein Kunstgegenstand – der zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen ist und sich im Eigentum des Bundes befindet – seinerzeit durch einen Vorgang gem. § 1 des Nichtigkeitsgesetzes entzogen wurde.

§ 1 Nichtigkeitsgesetz bedarf eines Ausführungsgesetzes, das im vorliegenden Fall das KRG ist (OGH 1.4. 2008, 50b272/07x). Ein Zurückgreifen auf andere Gesetze insbesondere die Rückstellungsgesetze ist unzulässig, da das KRG die spezielle Norm ist.

- 1.2 Dass der Vermeer – wenngleich moralisch bedenklich - rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen und derzeit im Kunsthistorischen Museum verwahrt wird, ist unstrittig. Ebenso, dass wir Rechtsnachfolger von Todes wegen des ursprünglichen Eigentümers, Jaromir Czernin sind.
- 1.3 Somit stellt sich nur noch die Frage, ob ein Vorgang gem § 1 Nichtigkeitsgesetz vorliegt. Dies ist dann gegeben, wenn das Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit der Durchdringung Österreichs mit der NS-Ideologie steht.

1.3.1 Schon eineinhalb Monate nach der Machtergreifung schuf Adolf Hitler das Reichsministerium für Volksbildung und Propaganda, an dessen Spitze Josef Goebbels stand. Die Hauptaufgabe des Ministeriums und dessen Verbänden war die Verankerung der NS-Ideologie im Massenbewusstsein. Politik und Kultur waren in einem unentwirrbaren Knäuel verflochten.¹

1.3.2 Hitler als politisches und ideologisches Zentrum des NS-Regimes, hatte ab 1935 seiner Umgebung von seinem absoluten Willen den Vermeer als zentrales Kunstwerk des Führermuseums in Linz zu besitzen, berichtet. Für Hitler war das Führermuseum – und damit der Vermeer – Mittel, um die Einmaligkeit der NS-Ideologie zu dokumentieren. Kunst war für Hitler Beweis der Macht, und diente der Propaganda für die NS-Ideologie.

¹ Kunst und Diktatur, S. 39, Verlag Grasl

Die Einsetzung von Kunst und Architektur als Propaganda und Erziehungselement für die Massen ist typisch für totalitäre Regime.² Die Herrschaft über den Kunst- und Kulturbetrieb zu übernehmen, ihn in Parteilinie zu bringen "dienliche" Kunst zu propagieren und "entartete" zu vernichten, war vom ersten Moment der Machtergreifung an vorrangiges Ziel der Nationalsozialisten.³ Somit beabsichtigte Hitler, klar ausgesprochen, mit Hilfe der akzeptierten Kunst, das gesamte Volk mit der NS-Ideologie zu durchdringen und dadurch letztlich das gesamte Volk mit der NS-Ideologie eins werden zu lassen.

1.3.3 Petropoulos führt dazu im Kunst und Diktatur treffend aus: *"Neben der rassischen und politischen Bedeutung waren die Sammlungen im ideologischen Sinne auch für die nationale Darstellung relevant. ... Ein Ziel war, die vorrangige kulturelle Stellung der deutschen Nation zu beweisen. Hitler erstrebte die Schaffung des größten Museums der Welt als ein Symbol für Deutschlands kulturelle und militärische Macht. Dieses Projekt war vergleichbar mit der geplanten Kongreßhalle in Berlin und der riesigen Spannbrücke in Hamburg. Aber die Gründung einer weltweit höchstkarätigen Kunstsammlung hing sehr an militärischen Erfolgen. Damit das Großdeutsche Reich Kunstwerke erwerben konnte, mußten andere Länder solche mehr oder weniger freiwillig übergeben. Die Kunstsammlungen dienten als ein Symbol der kulturellen Hegemonie."*⁴

1.3.4 Der Vermeer war ein essenzieller Teil dieser Bemühungen. Somit wird der Durchdringungstatbestand des § 1 Nichtigkeitsgesetz sowie die Tatbestandsmerkmale des § 2 Zif. 2 KRG zur Gänze erfüllt.

Aufgrund des klaren Gesetzeswortlautes bedarf es keiner weiteren Tatbestandsmerkmale wie Zwang oder Minderpreis. Würde man das verlangen, dann wäre § 1 des Nichtigkeitsgesetzes obsolet, da dafür §§ 870 ff ABGB ausreichend wäre. Es kann doch nicht unterstellt werden, dass der Gesetzgeber die Hürde für die Opfer des NS Regims erhöhen wollte und durch § 1 Nichtigkeitsgesetz und §§ 870 ABGB die Restitution erschweren wollte. Das Gegenteil war Fall (s. Londoner Deklaration 1943).

In Weiterverfolgung der Gedanken der Londoner Deklaration 1943, ging der Gesetzgeber des Nichtigkeitsgesetzes überaus wirklichkeitsnah davon aus, dass Rechtsgeschäfte mit dem NS-Regime in einem besetzten Gebiet nicht frei von Willensmängeln sein konnten und daher null und nichtig sind. Die vereinzelt in der Literatur geäußerte Meinung, dass auf den Entzugsbegriff des 3. Rückstel-

² Kunst und Diktatur, S. 12, Verlag Grasl 1994.

³ Brigitte Kirchmayer, Sonderauftrag Linz in: Nationalsozialismus in Linz 2001, Archiv der Stadt Linz, S. 558

⁴ Kunst und Diktatur, S. 575, Verlag Grasl 1994

lungsgesetzes zurückzugreifen ist, ist schon deshalb verfehlt da das 3. Rückstellungsgesetz im Gegensatz zum KRG zusätzliche Tatbestandsmerkmale verlangt. Ein derartiges Vorgehen würde auch gegen § 6 ABGB verstoßen, da das KRG in Verbindung mit dem Nichtigkeitsgesetz auch in diesem Punkt eindeutig und daher der Rückgriff auf eine andere Norm unzulässig ist.

- 1.4 In einigen Restitutionsverfahren aufgrund des Kunstrückgabegesetzes hat sich die Republik Österreich an die in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ergangenen Entscheidungen von Gerichten und Behörden gebunden erachtet. Dies ist im vorliegenden Fall aufgrund nachstehender Überlegungen jedenfalls unzulässig.

- 1.4.1 Die Republik Österreich hat offensichtlich die Rückstellung wegen rechtskräftig entschiedener Sache verwehrt. Grundlage dafür wäre § 411 ZPO.

Zu § 411 ZPO hat sich in der mehr als einhundertjährigen Geltung dieser Bestimmung mittlerweile ein gefestigtes Bild zur Abgrenzung des Prozesshindernisses der res judicata entwickelt. Die Frage, ob ein Kläger, dessen Klage in einem Verfahren bereits rechtskräftig abgewiesen wurde, nunmehr ein neues Verfahren einleiten kann, oder ob einer neuerlichen Klage das Hindernis der res judicata entgegensteht, gehört zu den "Klassikern" des Zivilverfahrensrechts.

- 1.4.2 Die konkreten Grenzen der res judicata werden vom OGH und der h.M. in der Lehre folgendermaßen gezogen: ein anderer Anspruch und somit keine res judicata liegt bei einer neuerlichen Klage über ein identes Klagebegehren dann vor, wenn der Kläger in seiner neuerlichen Klage Tatsachen vorbringt, die zur Anwendung einer anderen Rechtsnorm als Anspruchsgrundlage führen. Entscheidend ist also das Vorliegen eines anderen rechtlichen Tatbestandes zur Anspruchs begründung. Dies ist dann gegeben, wenn es gegenüber dem ersten Verfahren um die Anwendung einer anderen Rechtsnorm als nunmehr geht.⁵

- 1.4.3 Auf den vorliegenden Fall angewendet, bedeuten diese Grundsätze, dass zwischen jenen Verfahren, die in den fünfziger Jahren beendet wurden und einem nunmehr eingeleiteten Verfahren, dann kein Verhältnis der res judicata besteht, wenn das nunmehrige Verfahren auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt wird. Genau das ist der Fall, da unser Anspruch auf das Kunstrückgabegesetz 1998 gestützt wird, das nicht Gegenstand der alten Rückstellungsverfahren war. Somit sind die Entscheidungen aus den Jahren vor Inkrafttreten des Kunstrückgabegesetzes nicht relevant.

Durch das Kunstrückgabegesetz 1998 wurde erstmals eine Rückgabemöglichkeit geschaffen, die als Anspruchsvoraussetzung allein die Erfüllung des Tatbestandes des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 hat.

⁵ Fasching, in Fasching III² vor § 226 Rz 29, Fasching/Picka, in Fasching III² § 411 Rz 41, 47 ff und Rechberger, in Rechberger, ZPO³ vor § 226 Rz 15

1.5 Sistierung der Rechtskraft.

1.5.1 Die Tatsache, dass von Jaromir Czernin die Rückstellung des Gemäldes bereits versucht, aber u.a. im Jahr 1960 durch Entscheidung des VwGH abgelehnt wurde, stellt kein zwingendes Hindernis gegen eine nunmehrige Rückgabe dar.

1.5.2 Die Rechtskraft einer davor ergangenen Gerichtsentscheidung ist per se kein zwingendes und unüberwindliches Hindernis gegen eine Rückgabe des Gemäldes. Auch die Rechtskraft hat objektive Grenzen und die hM in Deutschland, die aufgrund der gleichen österreichischen Rechtslage herangezogen werden kann, geht etwa davon aus, dass die Rechtskraft einer Gerichtsentscheidung dann zurücktreten müsse, wenn es um Fälle krasser Ungerechtigkeit geht⁶. Schon das Reichsgericht ließ Schadenersatzansprüche des Unterlegenen gegenüber rechtskräftigen Urteilen wegen vorsätzlicher rechtswidriger Schädigung gem. § 826 BGB zu und begründete dies damit, dass die Wirkung der Rechtskraft dazessieren müsse, wo sie zu dem Zweck herbeigeführt worden ist, „dem, was nicht Recht ist, den Stempel des Rechts zu geben“⁷ und wo die Partei die Unrichtigkeit des Urteils kennt und die Verwertung wegen besonderer Umstände sittenwidrig erscheint⁸.

1.5.3 Der Bundesgerichtshof folgte dieser Jud.⁹ und sprach aus, dass eine Durchbrechung der Rechtskraft möglich sei, „um zu verhindern, dass eine offenbare Lüge den Sieg über die gerechte Sache behalte“¹⁰. So hat der BGH regelmäßig die Bekämpfung jener rechtskräftigen Urteile, die in unsittlicher Weise erwirkt wurden, im Wege der Durchbrechung der Rechtskraft zugelassen. Später stützte der BGH die Durchbrechung der Rechtskraft gar nicht mehr auf § 826 BGB (vorsätzliche sittenwidrige Schädigung), sondern ließ dafür schon § 242 BGB (Treu und Glauben) ausreichen.¹¹ Dies zeigt, dass eine bereits existierende gegenteilige Gerichtsentscheidung kein zwingendes und unüberwindliches Hindernis gegen eine neuerliche Entscheidung über die Rückgabe des Gemäldes im vorliegenden Fall darstellt.

⁶ vgl die Darstellung bei Thomas/Putzo, ZPO²⁹, § 322 Rz 50ff; Zöller/Vollkommer, ZPO²⁷ Vor § 322 Rz 72ff; Leopold in Stein/Jonas, ZPO²² § 322 Rz 268 ff

⁷ RGZ 78, 393; 132, 352

⁸ RGZ 168, 12

⁹ vgl NJW 1991, 1885 mwN; ebenso das BAG JZ 1973, 563 f

¹⁰ BGHZ 40, 130 = NJW 1964, 349 = MDR 1964, 124 = JZ 1964, 514; NJW 1964, 1672 = MDR 1964, 836

¹¹ NJW 1995, 968; NJW 1993, 3205; NJW 1996, 829 stellt etwa auf „Rechtsmissbrauch“ ab

1.5.4 Im Gegenteil, ein Größenschluss zeigt die Zulässigkeit des Rückgabegehrens: Wenn schon Fälle „einfacher“ Sittenwidrigkeit zur Durchbrechung der Rechtskraft führen können, muss dies umso mehr für Fälle gelten, in denen es um Gerichtsentscheidungen geht, mit denen nationalsozialistisches Unrecht nachträglich gedeckt wurde. Es ist schlechthin unerträglich, wenn die Republik Österreich im Jahr 2009 von Adolf Hitler persönlich herbeigeführtes Unrecht für rechtmäßig erklärt, weil das Vorgehen von Adolf Hitler in einer E des VwGH aus dem Jahr 1960 mit teilweise gerade zynischer Begründung für unbedenklich angesehen wurde. Nationalsozialistisches Unrecht wiegt zweifellos schwerer als jede sonstige einfache Sittenwidrigkeit – und wenn einfache Sittenwidrigkeit die Rechtskraft zurücktreten lässt, muss dies umso mehr für nationalsozialistisches Unrecht und jene Gerichtsentscheidungen gelten, die dieses Unrecht im vorliegenden Fall scheinbar legitimiert haben.

2. Zwangsverkauf

2.1 Wenngleich aufgrund der rechtlichen Beurteilung, wie oben bereits dargestellt, die Themen Zwang und Kaufpreis nicht relevant sind, widmen wir uns in der Folge in den Punkten 2 bis 4 aus anwaltlicher Vorsicht auch diesen Themen. Wir können darstellen, dass zusätzlich zum einzig relevanten Durchdringungstatbestand auch Zwang und Minderpreis vorliegen. Ein Teil des NS-Kunstraubes ist dem politischen Zentrum des Deutschen Reiches Hitler zuzuordnen.¹² Mit dem Sonderauftrag Linz schuf er eine Organisation, die für ihn eine Kunstsammlung aufbaute und mehrere tausend Werke beschaffte.¹³ Die Mitglieder des Sonderauftrages Linz wurden letztlich von den Alliierten als verbrecherische Organisation gewertet.

Der Vermeer war eines der bedeutendsten Kunstwerke dieses Kunstraubes.¹⁴

Der Sonderauftrag Linz entsprang der NS-Ideologie, wonach, wie Hitler es ausdrückte, Kunst der Allgemeinheit und nicht dem Einzelnen zusteht. Kunst galt schon in der Renaissance als Symbol der Macht. Bilder waren für Hitler ein Banner der Weltanschauung. Für Hitler bestand in Bildern die Möglichkeit, die Überlegenheit des NS-Regimes zu propagieren.

2.2 Hitler wollte das Führermuseum in Linz vergleichbar mit den Uffizien in Florenz errichten. Seine Leidenschaft für die Kunst konzentrierte sich auf die Errichtung eines neuen Museums in Linz.¹⁵ offensichtlich durch den Besuch Hitlers bei Mussolini nach dem Einmarsch in Österreich reifte sein Plan für das Führermuseum in Linz. Kunst

¹² Löhr, Das Braune Haus der Kunst, S. 1, Akademie Verlag Berlin 2005

¹³ Löhr aaO S 2

¹⁴ Löhr aaO S 3

¹⁵ Löhr aaO S. 31, Petropoulos, Kunst und Diktatur, S. 575, Verlag Grasl 1994

sollte als Klammer der verschiedenen Versatzstücke der NS-Ideologie dienen und hatte damit eine wichtige politische Funktion.

- 2.3** Im Rahmen des Sonderauftrages Linz wurde NS-intern offen von Beschlagnahme gesprochen, nach außen wurde dies anders dargestellt. Dabei wurde immer auf die rechtsstaatlich Inszenierung geachtet.¹⁶ Hierzu passt auch die Versicherung an der Dr. Kajetan Mühlman von 12.12.1952, wonach sich Posse bei der Inszenierung des Kaufs unwohl fühlte, da ja der "Verkauf" auch wegen des niedrigen Preises einer Enteignung gleich käme.

Auch die Sammlungen Rothschild und Bloch Bauer konnten, um weitere negative Berichte im Ausland zu vermeiden, nicht eingezogen werden, sondern mussten als (Zwangs)verkäufe erworben werden.¹⁷ Diese Inszenierung inklusive Dankschreiben war erforderlich, um den Schein des Rechtsstaates zu wahren. Diese wurden letztendlich zurückgegeben.

- 2.4** In einem Interview mit der Historikerin Birgit Kirchmayr aus dem Jahre 1997 berichtet Rudolf Czernin dem Sohn von Eugen Czernin und Cousin von Jaromir Czernin, dass ein persönlicher Abgesandter Hitlers seinen Vater Eugen mit dem Hinweis, dass es sonst Schwierigkeiten geben könne, dazu brachte dem "Verkauf" zuzustimmen. Er führte auch aus, dass der Abgesandte meinte, dass es nicht gut sei, einem Wunsch von Hitler nicht zu entsprechen. Auch Kirchmayr gelangt in ihren Ausführungen in Nationalsozialismus in Linz, Sonderauftrag Linz, zum Ergebnis (sie behandelt den Sachverhalt Vermeer unter der Überschrift "Erzwungener Verkauf"), dass der Vermeer durch Zwangsverkauf an Hitler kam.¹⁸ Zu dem gleichen Ergebnis kommt Lynn H. Nicholas: "... *jeder Widerstand [gegen den Verkauf] ist zwecklos ...*".¹⁹
- 2.5** Ein ähnliches Schicksal hatte der Kunsthändler de Boer der mit den NS-Behörden zusammenarbeiten musste, um den Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes zu entkommen. Für ihn war das eine schlichte Lebensnotwendigkeit, da er mit einer jüdischen Frau verheiratet war, somit eine vergleichbare Situation wie im vorliegenden Fall.²⁰
- 2.6** Hitler hat bis zuletzt an der Inszenierung der räuberischen Erpressungen festgehalten. Es erfolgte die geschickte Wahrung der Reste von Rechtsstaatlichkeit.

¹⁶ Kirchmayr, aaO S. 573. Zu beachten ist, dass Kirchmayr ihre Ausführungen unter die Überschrift "Erzwungener Verkauf" setzt.

¹⁷ Löhr aaO S33

¹⁸ Kirchmayr aaO S 580

¹⁹ Nicholas, Der Raub der Europa, Das Schicksal europäischer Kunstwerke im Dritten Reich, S 71

²⁰ Löhr aaO S 150

Sein Festhalten an den legalen Inszenierungen schufen nach dem Krieg, wie auch der vorliegende Fall zeigt, große Probleme für die damals Geschädigten.²¹

- 2.7 Das Deutsche Historische Museum hat dem Vermeer als Erwerbstitel durch Hitler die Qualifikation Zwangsverkauf gegeben (siehe beiliegendes Datenblatt, Beilage./G).²² Dies geschah auch aufgrund der schon mehrfach zitierten wissenschaftlichen Arbeit von Löhr, in welcher der Verkauf an Hitler als Zwangsverkauf bezeichnet wird.²³ Das Deutsche Historische Museum gilt als einer der renommiertesten Museen und daher ist diese Einschätzung über jeden Zweifel erhaben. Zu dem gleichen Ergebnis gelangten die amerikanischen Kunstexperten unmittelbar nach dem Krieg.

Auch Oliver Rathkolb gelangt im Rahmen der Ausstellung des österreichischen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung 1994 zum gleichen Ergebnis. Nämlich Jaromir Czernin musste den Vermeer "unter massivem Druck" an Hitler verkaufen.²⁴

- 2.8 Zu den obigen Ausführungen ersuchen wir Sophie Huvos-Czernin und Alexander Czernin-Morzin als Auskunftspersonen zu hören. Sie können von der Bedrohung berichten. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass Gefahr der Verfolgung von Mischlingen in großen Städten erwiesener Maßen geringer war als am flachen Land. Dort konnten sich oft rabiate Polizeichefs unkontrolliert ausleben. So ist auch verständlich, dass Alix-May den Judenstern tragen musste. Es ist doch wohl nicht davon auszugehen, dass Alix-May den Judenstern als Dekoration getragen hat. Beklemmend ist, dass die Entscheidungen der 50er Jahre diese Bedrohungssituation beiseite tun und sinngemäß meinen, dass Bedrohung nur vorliege, wenn die Bedrohten tatsächlich im Gefängnis landen. Was bei Jaromir Czernin letztlich auch geschehen ist, was aber offensichtlich in dem damaligen Umfeld keine Beachtung fand. Zum weiteren Beweis dieser Ausführungen verweisen wir auf die Zeugenaussage von Alix-May Czernin vor dem BG Salzburg am 19.4.1952, laut beiliegendem Protokoll (Beilage ./H) und Jaromir Czernin vom 7.12.1954 (Beilage ./I) sowie Dr. Fritz Larch vom 20.10.1951 (Beilage ./J) und Heinrich Hoffmann vom 20.10.1951 (Beilage ./K).

Uns ist bewusst, dass die grauenhaften Verbrechen an den Juden ungleich schwerer wiegen als die Gefährdung der Mischlinge. Es muss aber erlaubt sein, ein konkretes Bedrohungsszenario darzustellen. Es besteht ferner kein Zweifel, dass die aktuellen wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema Mischlinge im Dritten Reich ganz konkrete Bedrohungsszenarien aufzeigen.

²¹ Löhr aaO S 151

²² Datenblatt Zi 001103, www.dhm.de, Löhr aaO S. 159

²³ Löhr aaO S 159

²⁴ Kunst und Diktatur, 1994, S. 509, Verlag Grasl

- 2.9 In der Empfehlung des Restitutionsbeirates vom 20.11.2009 wird ua festgestellt: "... da wie oben dargestellt Hortense Eissler zu dem das Gemälde zu dem von ihr geforderten, über dem von Hans Posse ursprünglich gebotenen Preis veräußerte und dies nach einer längeren Korrespondenz aus der sich ebenfalls keine Verfolgungssituation belegen lässt, ist auch hieraus nicht auf eine Verfolgungssituation zu schließen. ..."
- Der Umkehrschluss daraus – im Folgenden Fall wollte Jaromir Czernin einen höheren Preis und musste letztlich den von Hitler diktiert niedrigen Preis akzeptieren – führt zwingend dazu, dass hier eine Verfolgungssituation und somit ein Willensmangel gegeben ist, der den Verkaufsvertrag an Hitler schon aus diesem Grund beseitigt.

3. Minderpreis

Wenngleich der bisherige Zwang zu seiner Wirkung den Minderpreis nicht bedarf, haben wir ausreichend bereits im Detail dargestellte Argumente, dass der diktierte "Kaufpreis" nicht angemessen ist:

- 3.1 Der Verkauf an Mellon hätte 1 Million Golddollar Erlöst, ein Vielfaches des von Hitler diktierten Preises. Die Ausfuhrzusage von Kanzler Schuschnigg, Schwager von Jaromir Czernin, lag vor. Der Überfall Hitlers auf Österreich hat dieses Geschäft verhindert.
- 3.2 Der Fachmann und designierte Direktor des Führermuseums Posse, hat den Verkauf an Hitler als Enteignung bezeichnet.
- 3.3 Heinrich Hoffmann bestätigt Hitler auf dessen Frage zum Wert des Vermeer 6 Mio RM genannt wurden (Beilage ./K).
- 3.4 Der geplante Verkauf an Reemtsma hätte mehr Erlöst und wurde nur durch den Führervorbehalt verhindert.²⁵
- 3.5 Göring hat 1940/41 für einen wesentlich kleineren Vermeer wesentlich mehr bezahlt.

All das zeigt, dass der von Hitler geleistete "Kaufpreis" nicht angemessen war.

4. Extreme Ungerechtigkeit

- 4.1 Die Entscheidungen in den Restitutionsverfahren der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts sind geprägt von der damals herrschenden grundsätzlichen Ablehnung von Restituten besonders mit jüdischem Hintergrund. Stichwort: "Verunsicherung der Wirtschaft"²⁶

²⁵ Kunst und Diktatur, 1994, S. 509, Verlag Grasl

²⁶ Pkt 5.4.3 unserer Anregung vom 31.8.2009

Wie in unserer Anregung vom 31.8.2009 ausgeführt sind die Entscheidungen in den Restitutionsverfahren der 50er Jahre noch im Geist und streckenweise auch in der Diktion des Dritten Reiches verfasst. Was nicht überraschend ist, waren doch überwiegend dieselben Menschen wie davor im Dritten Reich tätig.

Die Republik Österreich des Jahres 2009 wird diese Ideen aus einer überwundenen Zeit nicht mehr übernehmen und seine nun große Reputation in Restitutionsfragen, insbesondere verwirklicht durch das KRG, nicht aufs Spiel setzen. Dass die Rechtskraft dieser Entscheidungen der Rückgabe nicht entgegen steht zeigen unsere Ausführungen oben unter 1.4 und 1.5.

- 4.2** Wie unter 1.4 ausgeführt, ist der Restitutionsbeirat in einigen Empfehlungen auch Gerichtsentscheidungen aus den 50er Jahren gefolgt.

In Sachen Mahler-Werfel wurde jedoch entgegen einer vorangegangenen negativen rechtskräftigen Entscheidung die Rückgabe empfohlen, mit der Begründung, dass ein anderes Vorgehen eine extreme Ungerechtigkeit bedeuten würde. Das gleiche gilt für den vorliegenden Fall.

- 4.2.1** Die Bindung an die Entscheidungen aus den 50er Jahren würde zu dem extrem ungerechten Ergebnis führen, dass die Erben nach Jaromir Czernin nun damit bestraft würden, dass ihr Vater in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts gegen seine Enteignung vor österreichischen Gerichten eingeschritten ist. Hätte er sich nämlich ruhig verhalten, hätte die Republik Österreich den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht. Der Republik Österreich kann nicht unterstellt werden, dass sie beabsichtigt hat, durch das Kunstrückgabegesetz ein derart unbilliges Ergebnis zu erzielen.
- 4.2.2** Würde der Restitutionsbeirat trotz alledem an den verfehlten Entscheidungen der 50er Jahre festhalten so hätte das den beschämenden Effekt, dass Adolf Hitler mit seiner seinerzeitigen Inszenierung auch nach mehr als 65 Jahren noch immer Erfolg hätte.
- 4.2.3** Würde der Beirat unseren Anregungen nicht folgen, so würde er den Entscheidungen aus dunklen Zeiten in welchen Restitutionen abgelehnt wurden, damit die Wirtschaft nicht vernichtet wird, bestätigen.
- 4.2.4** Die Republik Österreich würde das Gemälde weiter behalten, ohne jemals dafür einen Cent bezahlt zu haben.
- 4.2.5** Ohne das verbrecherische NS-Regimes wäre der Vermeer niemals in das Eigentum der Republik Österreich gelangt. Diesen Zustand fortzusetzen, wäre eine extreme Ungerechtigkeit.

Alexander Czernin Morzin,
Johannes Czernin,

Alexandra Czernin,
Thomas Czernin,
Sophie Huvos-Czernin.